

*Aldona Nawój-Śleszyński**

RESOZIALISIERUNG DURCH DEN OFFENEN UND HALBOFFENEN STRAFVOLLZUG IN POLEN

1. VORWORT

Das Konzept des offenen und halboffenen Strafvollzugs entwickelte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Frankreich, als man begann, Strafgefangene außerhalb der geschlossenen Strafvollzugsanstalten zu beschäftigen. Der Ursprung der klassischen offenen Strafanstalten liegt im schweizerischen Witzwil. Dort entstand 1894 die erste offene Strafanstalt, die ein Vorbild für andere Strafanstalten dieser Art wurde¹. Empfehlungen der internationalen Strafvollzugs-kongresse in Budapest 1905 und den Haag 1950 sowie der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über „Verbrechensverhütung und – behandlung“ in Genf 1955 befürworten die Einrichtung von halboffenen und offenen Strafanstalten².

Neuere Entwicklungen im Strafvollzug, vor allem in Westeuropa, versuchen, ein verbesserte Resozialisierung der Strafgefangenen auch in der Praxis umzusetzen, wobei durchaus unterschiedliche Ansätze zu beobachten sind. Der Strafvollzug sollte dem Erreichen der individuellen und präventiven Ziele des Strafvollzuges dienen.

Der halboffene und offene Strafvollzug hat in Polen eine längere Tradition. Die ersten Modelle wurden in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen entwickelt. Der erste halboffene Vollzug fand in landwirtschaftlichen Arbeitslagern statt, der offene in nichtstationären Arbeitszentren. Mit der Einrichtung von dedizierten halboffenen und offenen Strafanstalten nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Konzept des resozialisierungsorientierten offenen und halboffenen Strafvollzuges weiterentwickelt. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit Gesetzgebung und Vollzug in Polen das Potential zur Resozialisierung in offenen und halboffenen Strafanstalten tatsächlich ausschöpfen.

* Dr, adiunkt, Katedra Prawa Karnego, UŁ.

¹ **J. Górný**, *Zakłady otwartha - nowa forma izolacji penitencjarnej*, [w:] **B. Holyst** (red.), *Problemy współczesnej penitencjarystyki w Polsce*, t. I, Warszawa 1984, S. 156.

² Siehe **J. Górný**, *Zakłady półotwartha i otwartha*, [w:] **P. Wierzbicki** (red.), *Rozwój penitencjarystyki w PRL*, Warszawa 1988, S. 98.

2. GENESE DES OFFENEN UND HALBOFFENEN STRAFVOLLZUGS

Auf die Bedeutung verschiedener Formen des Strafvollzuges für unterschiedliche Gruppen von Strafgefangenen macht das Regelwerk 63 (2) über Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen aufmerksam³.

Das Regelwerk unterstreicht, dass offene Strafanstalten vorteilhafte Bedingungen für die Resozialisierung schaffen. Die Empfehlungen der Vereinten Nationen von 30 August 1955 hinsichtlich der Anwendung eines offenen Strafvollzuges begründen dessen Vorteile vor anderen Arten des Strafvollzuges mit folgenden Argumenten:

- Ein offener Vollzug erweist sich als vorteilhaft für den psychischen und physischen Zustand der Strafgefangenen
- Die größere Freiheit im offenen Vollzug erlaubt auf Vertrauen basierende soziale Kontakte zwischen Vollzugsbediensteten und Strafgefangenen, die ihrerseits deren Wunsch nach Wiedereingliederung in die Gesellschaft förderlich sind
- Die Lebensbedingungen im offenen Vollzug ähneln mehr normalen Lebensbedingungen und ermöglichen erwünschte Kontakte zur Außenwelt, die bei den Strafgefangenen den Erhalt oder Wiederaufbau der Bindungen zur Gesellschaft fördern
- Ein offener Strafvollzug ist wirtschaftlicher als der in geschlossenen Einrichtungen

In der Fachliteratur werden am häufigsten folgende Argumente für den offenen oder halboffenen Strafvollzug genannt:

- Die Rückfallrate zur Kriminalität ist in der Regel geringer
- Die Fluchtrate und Rate des Fernbleiben ist im Verhältnis zu geschlossenen Anstalten geringer
- Die familiären, sozialen und beruflichen Bindungen sind stärker
- Typische unerwünschte negative Erscheinungen des Freiheitsverlustes bleiben aus
- Ein geringeres Auftreten von Aggressionen und anderer haftbedingter Verhaltensstörungen⁴. Das polnische Strafvollzugsgesetz führte 1969 eine begriffliche Klassifizierung der verschiedenen Strafanstalten ein, die 1995 neu formuliert und heute im 1997 im Strafvollzugsgesetz (PolnStVollzG) verankert wurden. Die Anstalten unterscheiden sich in der Intensität der Sicherheitsvorkehrungen, dem

³ Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, die am 30 August 1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommen worden sind.

⁴ **J. Górný**, *Zakłady otwarte – nowa forma izolacji penitencjarnej*, [w:] **B. Holyst** (red.) *Problemy współczesnej penitencjarystyki w Polsce*, t. I, Warszawa 1984, S. 165.

Grad der Isolierung der Strafgefangenen und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb und außerhalb der Anstalten. (§ 2 Art. 77 PolnStVollzG).

3. AUSGEWÄHLTE RECHTSGRUNDLAGEN DES OFFENEN UND HALBOFFENEN STRAFVOLLZUGES IN POLEN

Zuständig für die Einweisung in einen bestimmten Typ der Strafvollzugsanstalt nach dem polnischen Strafvollzugsgesetz ist entweder das urteilende Gericht oder eine Strafvollzugskommission. Nach Art. 62 des polnischen Strafgesetzes (PolnStG,) darf das Gericht Art und Typ der Strafvollzugsanstalt bestimmen, in der der Verurteilte seine Strafe verbüßen soll, sowie das therapeutische System, nach welchem der Strafvollzug erfolgen soll. In Verfahren nach Art. 76 § 1 Pkt. 1 beschließt die Strafvollzugskommission die Zuweisung zur einer bestimmten Strafvollzugsanstalt, falls das Gericht kein Urteil die bezüglich spricht. Als Grundlage für die Klassifizierungentscheidung dieser Instanzen dienen Persönlichkeitsuntersuchungen (Art. 82 § 3 PolnStVollzG).

Das neue Strafvollzugsgesetz empfiehlt den offenen oder halboffenen Strafvollzug, soweit die Anforderungen an die Sicherheit der Vollzugsanstalt und den Schutz der Allgemeinheit es erlauben. Der Strafvollzug kann für geeignete Strafgefangene bereits in einer offenen oder halboffenen Form beginnen, während andere nach Regeln der Progression später, wenn ihre Einstellung und Führung es erlaubt, vom geschlossenen in den offenen oder halboffenen Verzug versetzt werden können. (Art. 89 PolnStVollzG). Der Grundsatz, den Strafvollzug nach Möglichkeit in offener oder halboffener Form durchzuführen, entspricht den Empfehlungen des Europarats für den Strafvollzug.

Gemäß dem Strafvollzugsgesetz verbüßen weibliche Verurteilte ihre Strafe grundsätzlich zumindest im halboffenen Vollzug, falls der Demoralisierungsgrad oder Sicherheitsbedenken einen geschlossenen Vollzug nicht zwingend machen. (Art. 87 § 2 PolnStVollzG).

Strafvollzug in gesteuertem System des Strafvollzuges wird in dem polnischen Strafvollzug als privilegiert betrachtet, weil der Verurteilte in diesem System seine Strafe normalerweise im halboffenen Typ der Strafanstalt verbüßt, falls keine besondere Umstände für die Unterbringung in einer geschlossenen Strafanstalt sprechen. (Art. 88 § 1 PolnStVollzG).

Straftäter ohne Vorsatz, Straftäter die eine Ersatzstrafe oder Haftstrafe verbüßen werden grundsätzlich in einen halboffenen Strafanstalt untergebracht, falls keine besondere Umstände für die Unterbringung in einer Strafanstalt anderen Typs sprechen. (Art. 88 § 2 PolnStVollzG).

Nach dem Militärstrafgesetz Verurteilte verbüßen ihre Strafe grundsätzlich in einer offenen Strafanstalt, falls keine besonderen Umstände für die Unterbringung in einer Strafanstalt anderen Typs sprechen. (Art. 94 PolnStVollzG).

Grundsätzlich wird für den offenen oder halboffenen Strafvollzug vorausgesetzt, dass der Verurteilte Anpassungsfähigkeiten an die lockere Strafisolierung besitzt. Es existieren zwei Gruppen der Verurteilten, die besondere Vorsicht hinsichtlich eines offenen oder halboffenen Strafvollzugs verlangen:

1. Lebenslänglich Verurteilte dürfen erst nach der Ableistung von mindestens 15 Jahren der Strafe in den halboffenen Vollzug verlegt werden, und erst nach Ableistung von mindestens 20 Jahren der Strafe in den offenen Vollzug. Die Vorschriften haben einen formalen Charakter und berücksichtigen nicht das Verhalten bzw. Entwicklung des Verurteilten. Vorrang hat Ausgleich der Schuld und Isolierung des Täters von der Gesellschaft.⁵

2. Erhöhte Vorsicht verlangt auch die Verlegung von Sexualstraftätern in den offenen oder halboffenen Vollzug auf Grund ihrer abnormalen sexualen Präferenzen. (Art. 197 – 203 PolnStG). Die Verlegung erfordert Zustimmung eines Strafvollzugsrichters wegen der Gefahr für die Öffentlichkeit. (§ 3a Art. 89 PolnStVollzG)

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes bestimmen Regeln und Art des Strafvollzuges in verschiedenen Typen der Strafvollzugsanstalten. Der Gesetzgeber beabsichtigt nach Meinung der Fachleuten und Wissenschaftlern, dass der Strafvollzug soll dem Verurteilten geringsten Schaden zufügen und soll die höchste mögliche Vorteile durch Wiederanpassung der Verurteilten an die Gesellschaft bringen.

4. RESOZIALISIERUNGSVORTEILE DURCH DEN OFFENEN ODER HALBOFFENEN STRAFVOLLZUG

Die Teilnahme am öffentlichen Leben im offenen oder halboffenen Strafvollzug ist freiwillig und stellt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein des Verurteilten, das gebotene Vertrauen und die gewährten Freiheiten nicht zu missbrauchen. Das Sicherheitspersonal und die technischen Sicherheitsvorkehrungen sind auf ein Minimum reduziert. In der Praxis sind die Unterschiede zwischen dem offenen und den halboffenen Vollzug oft gering. Sie beziehen sich auf die unterschiedliche Rigorosität, die Sicherheitsvorkehrungen und der Disziplin⁶. Beide Formen des Vollzugs sind sich also ähnlich, wobei der offenen Form der Vorzug zu geben ist (art. 91 und 92 PolnStVollzG) Der grundlegende Unterschied zwischen offenen (halboffen und offen Strafanstalt) und geschlossen

⁵ T. Szymanowski, Z. Świda, *Kodeks karny wykonawczy. Komentarz*, Warszawa 1998, S. 202.

⁶ J. Górnny, *Zakłady półotwarote...*, S. 98.

System (geschlossen Strafanstalt) des Strafvollzuges liegt daran, dass der offene System in höheren Grad ermöglicht soziale Wiederanpassung der Insassen an die Gesellschaft. Art. 91 und 92 Strafvollzugsgesetzes weisen auf die Resozialisierungsvorteile des offenen und halboffenen Strafvollzuges hin:

- In den Vollzugsformen (offen und halboffen) können die Verurteilten außerhalb des Strafanstalt Beschäftigung finden.
- Interner Ordnung des halboffenen und offenen Typs des Strafanstalt (offene Gebäude Abteilungen und Zellen, Bewegungsfreiheit am Tage, in der Nacht und andere Formen der interne Organisation dieser Strafanstalt).
- Die Verurteilten können an außerhalb der Strafanstalt organisierten individuellen Maßnahmen teilnehmen, z.B. an Unterricht, Schulungen oder Therapie.
- Die Verurteilten können an allgemeinen externen bildenden, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
- Stimulierung zwischenmenschlicher Kontakten werden gefördert, das Selbstwertgefühl wird unterstützt durch die Verfügung über eigene Bekleidung, eigene Unterwäsche und eigenes Schuhwerk.
- Privilegierte Art des Kontakts mit den Außenwelt durch häufigere Besuche und Hafturlaub
 - Abhängig vom Typ des Strafvollzugs geniesst der Verurteilte Vertrauen hinsichtlich seines indirekten Kontakts mit der Außenwelt. Korrespondenz und Telefongespräche können aber müssen nicht der Kontrolle durch die Strafvollzugsorgane unterliegen.
 - Der offene oder halboffene Strafvollzug bietet noch weitere Möglichkeiten die Resozialisierung zu fördern, wie z.B.:
 - Die Verurteilten können aus der Strafanstaltskasse Geldbeträge zur Eigenverfügung bekommen. Mit dem Geld dürfen sie Einkäufe in der Gefängnis-kantine tätigen.
 - Die Verurteilten dürfen eine unbegrenzte Anzahl Besuche empfangen
 - Es besteht die Möglichkeit, selbst eigenes Essen zuzubereiten.

Aus den obengenannten Überlegungen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Strafvollzug in den halboffenen und offenen Strafanstalten vorteilhaft für die Rehabilitierung und Resozialisierung der Inhaftierten ist.

5. ENTWICKLUNG DES OFFENEN UND HALBOFFENEN STRAFVOLLZUGS IN POLEN IN ZAHLEN VON 1998 BIS 2010

Struktur und Tendenzen der Zuweisungen der Verurteilten in die verschiedenen Typen der Strafanstalten im Geltungszeitraum des Strafvollzugsgesetzes von 1997. (Tabelle Nr. 1)

Tabelle Nr. 1

Anzahl der Strafgefangenen in verschiedenen Typen der Strafanstalt von 1998 bis 2010

Jahr	Typ der Strafanstalt					
	geschlossen		halboffen		offen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1998	23428	54,7	17220	40,2	2169	5,1
1999	23415	55,5	16588	39,3	2188	5,2
2000	27582	56,9	18571	38,3	2339	4,8
2001	31628	55,6	22470	39,5	2795	4,9
2002	33866	56,9	23047	38,7	2653	4,5
2003	33897	55,5	24454	40,1	2688	4,4
2004	35242	54,0	27363	41,9	2707	4,1
2005	36269	52,2	30236	43,5	3033	4,4
2006	37859	51,0	33381	45,0	2991	4,0
2007	38283	50,1	34805	45,5	3240	4,4
2008	37013	49,9	34172	46,0	3041	4,1
2009	36531	49,0	34710	46,6	3302	4,4
2010	35655	49,3	33805	46,7	2879	4,0

Quelle: Informacja statystyczna Centralnego Zarządu Służby Więziennej za lata 1998–2010. Eigene Datenverarbeitung.

In dem untersuchten Zeitraum verbüßten durchschnittlich 42,4% der Verurteilten ihre Freiheitsstrafe in halboffenen Strafanstalten, 4,5% in offenen Strafanstalten und 53,1% in geschlossenen Strafanstalten. Der prozentuale Anteil der Einweisungen in halboffene Strafanstalten nahm im Verhältnis zu den Einweisungen in geschlossene und offene Anstalten leicht zu.

Die Statistik zeigt, dass die Direktive aus Art. 88 § 1 des Strafvollzugsge setzes nicht voll umgesetzt wird. Verurteilte, die für das System des gesteuerten Strafvollzuges qualifiziert sind, verbüßen ihre Freiheitsstrafen in allen Typen der Strafanstalten. Die Verurteilten verbüßen ihre Freiheitsstrafen am häufigsten in den halboffenen Strafanstalten, dann in den offenen Strafanstalten und zuletzt in den geschlossenen Strafanstalten.

Beunruhigend sind zwei Tatsachen:

Anteilmäßig verbüßen in den halboffenen Strafanstalten immer weniger Verurteilte ihre Strafe, die für das System des gesteuerten Strafvollzuges qualifiziert worden sind (siehe Tabelle Nr. 2).

Tabelle Nr. 2

Verurteilte in offenen Strafanstalten, die ihre Freiheitsstrafe in den verschiedenen Systemen des Strafvollzuges verbüßen

Jahre	Halboffene Strafanstalten					
	Allgemeines System		System des gesteuertem Strafvollzuges		Therapeutisches System	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1998	4538	26,4	12557	72,9	125	0,7
1999	4766	28,7	11597	69,9	225	1,4
2000	5806	31,3	12350	66,5	415	2,2
2001	7644	34,0	14236	63,4	590	2,6
2002	8139	35,3	14782	64,1	126	0,5
2003	8955	38,2	14239	60,7	260	1,1
2004	12828	46,9	14141	51,7	394	1,4
2005	14577	48,2	15214	50,3	445	1,5
2006	15680	47,0	17105	51,2	592	1,8
2007	16379	41,1	17648	50,1	778	2,2
2008	15744	46,1	17535	51,3	893	2,6
2009	16205	46,7	17535	50,5	970	2,8
2010	14366	42,5	18439	54,5	1000	3,0

Quelle: siehe Tabelle Nr. 1.

- Viel zu viele Inhaftierte verbüßen ihre Freiheitsstrafe im System des gesteuerten Strafvollzuges und gleichzeitig in den geschlossenen Strafanstalten (siehe Tabelle Nr. 3).

Tabelle Nr. 3

Verurteilte in geschlossenen Strafanstalten, die ihre Freiheitsstrafe in den verschiedenen Systemen des Strafvollzuges verbüßen

Jahre	Geschlossene Strafanstalten					
	Allgemeines System		System des gesteuertem Strafvollzuges		Therapeutisches System	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1	2	3	4	5	6	7
1998	7923	33,8	13551	57,8	1954	8,3
1999	7361	31,4	13646	58,3	2408	10,3
2000	8641	31,3	15607	56,6	3334	12,1
2001	10287	32,5	16900	53,4	4441	14,0
2002	11818	34,9	19440	57,4	2608	7,7

Tabelle Nr. 3 (Kont.)

1	2	3	4	5	6	7
2003	14145	41,7	16904	49,9	2848	8,4
2004	15807	44,9	16416	46,6	3019	8,6
2005	17059	47,0	16281	44,9	2929	8,1
2006	18319	48,4	16304	43,1	3236	8,5
2007	18858	49,3	16148	42,2	3277	8,6
2008	18019	48,7	15744	42,5	32250	8,7
2009	17915	49,0	15379	42,1	3237	8,9
2010	17035	47,8	15468	43,4	3152	8,8

Quelle: siehe Tabelle Nr. 1.

1. Die Gruppe der Jugendlichen wird am seltensten dem Strafvollzug in offenen Strafanstalten zugewiesen (siehe Tabelle Nr. 4). In den untersuchten Jahren verbüßten durchschnittlich 66,2% der Jugendlichen ihre Freiheitsstrafe in geschlossenen Strafanstalten, 31,5% in halboffenen Strafanstalten und lediglich 2,3% in offenen Strafanstalten.

Tabelle Nr. 4

Jugendliche in verschiedenen Typen der Strafanstalten

Jahre	Typ der Strafanstal					
	geschlossen		halboffen		offen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1998	5837	62,4	3177	33,9	345	3,7
1999	5968	63,9	3022	32,4	343	3,7
2000	7366	67,8	3162	29,1	338	3,1
2001	8958	66,4	4099	30,4	434	3,2
2002	9319	67,5	4110	29,8	381	2,8
2003	2484	68,7	1080	29,9	54	1,5
2004	2404	69,6	989	28,7	59	1,7
2005	2277	67,0	959	28,2	164	4,8
2006	2128	66,9	1007	31,6	47	1,5
2007	1995	65,3	1024	33,5	38	1,2
2008	1794	65,8	902	33,1	29	1,2
2009	1670	64,6	879	34,0	35	1,4
2010	1495	64,6	800	34,6	18	0,8

Quelle: siehe Tabelle Nr. 1.

2. Die meisten Jugendlichen verbüßen Ihre Freiheitsstrafe in halboffenen Anstalten. Ähnliches gilt auch für Frauen. Sie werden am seltensten in geschlossenen Strafanstalten eingewiesen und im Verhältnis zu den anderen Gruppen der Verurteilten am häufigsten in die halboffene Strafanstalten zugewiesen. Der polnische Strafvollzug nutzt die Resozialisierungsvorteile des offenen Strafvollzuges durch häufigere Zuweisung der Verurteilten in den offenen Strafvollzug. Es betrifft nicht den jugendlichen Verurteilten.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Das polnische Strafvollzugsgesetz hat gute Grundlagen geschaffen für einen individualisierten Strafvollzug in den verschiedenen Typen der Strafvollzugsanstalten. Die Typen der Strafanstalten sind ein Werkzeug zur Realisierung des Prinzips individualisierten Strafvollzuges⁷. Die Typen der Strafanstalten gehören zur Formen der Institutionen die den Strafvollzug individualisieren⁸. Halboffene und offene Strafanstalten bieten viele Vorteile und den Raum für Einrichtungen, die die Resozialisierung erleichtern! Unter anderen kann man auf verschiedene Formen der Selbstverwaltung der Inhaftierten verzichten und stattdessen man einen Fürsprecher der Inhaftierenden ernannt. In den Vorschriften zum Strafvollzug in den halb- und offenen Strafanstalten von 1989 waren Fürsprecher der Inhaftierenden einberufen (§ 60^c ust. 1 PolnReglement des Strafvollzuges)⁹. Nach den Lösungsvorschlägen des Strafvollzugsgesetzes vom 1997 darf Direktor einer Strafanstalt einen Fürsprecher der Inhaftierenden berufen, um ihn mit Beratungs- und Konsultationsaufgaben zur betrauen (art. 136 § 2 PolnStVollzG).

Die gesetzlichen Lösungen von 1997 haben den Typ der Strafanstalt mit System des gesteuerten Strafvollzuges verknüpft. Verurteilten, die dem System des gesteuerten Strafvollzuges zugewiesen worden sind, sollten ihre Freiheitsstrafe grundsätzlich im halboffenen Vollzug verbüßen. Diese aus der Sicht des Strafzwecks so wichtige Maßnahme wird nicht im vollen Umfang realisiert¹⁰.

Es sollte dem Grundprinzip mehr Geltung verschafft werden, dass jugendliche Verurteilte ihre Freiheitsstrafe grundsätzlich in halboffenen Strafanstalten (den früheren Arbeitszentren) verbüßen, vorausgesetzt es sprechen keine Resozialisierung- oder Sicherheitsaspekte oder der Gesundheitszustand gegen die Zuweisung in solche Strafanstalten. (§ 95 Absatz 2 PolnReglement des Strafvollzuges).

⁷ M. Kuć *Indywidualizacja wykonywania kary pozbawienia wolności*, Lublin 2007, S. 36.

⁸ S. Lelental, *Kodeks karny wykonawczy. Komentarz*, Warszawa 2001, S. 225

⁹ Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 2.05.1989 r. w sprawie regulaminu wykonywania kary pozbawienia wolności (Dz.U. Nr 31, poz. 166).

¹⁰ Siehe A. Nawój, *Wykonywanie kary pozbawienia wolności w systemie programowanego oddziaływania*, Łódź 2007, s. 141–161.

Die offenen Strafanstalten sollten unter anderen wichtigen Funktionen auch die einer Übergangsstrafanstalt erfüllen, deren Aufgabe es wäre, die Verurteilten, insbesondere die Langzeitinhaftierten, noch vor der Entlassung oder der vorzeitig bedingten Entlassung auf die Lebensumstände in der Freiheit vorzubereiten¹¹.

Die heutige Entwicklung weist zweifelsohne in die richtige Richtung, ihr Vorschrittstempo ist jedoch alles andere als zufrieden stellend. Viel zu wenige Verurteilte erhalten eine reelle Chance für ihre Zukunft.

Aus (west)europäischer Sicht ist die Praxis des Strafvollzugs in Polen eindeutig rückständig. Notwendige Veränderungen benötigen politischen Willen oder politischen Druck (EU-Standards), eine weniger auf strenge Bestrafung ausgelegte Gesetzgebung, Änderung und Umdenken in der gängigen Praxis des polnischen Strafvollzugsystems und schließlich finanzielle Ressourcen, die es erlauben würden, die Struktur des polnischen Strafvollzuges zu ändern. Auch ein „Weg der kleinen Schritte“ würde einen gewissen, wenn auch begrenzten, Erfolg versprechen.

Konsultacje językowe – *Günther Scheschke*

Aldona Nawój-Śleszyński

ZAKŁADY KARNE TYPU PÓŁOTWARTEGO I OTWARTEGO W POLSCE

Typy zakładów karnych są narzędziem realizacji indywidualizacji wykonywania kary pozbawienia wolności i należą do instytucjonalnych form indywidualizacji wykonywania tej kary. Zakłady karne typu otwartego i półotwartego ze swojej istoty posiadają szereg walorów sprzyjających readaptacji społecznej skazanych.

W prezentowanym artykule omówiona została geneza koncepcji zakładów karnych typu półotwartego i otwartego, której idea zrodzona w XIX w. we Francji rozwijała się i doskonaliła w systemach prawnych różnych państw, w tym i w Polsce, mając wsparcie nie tylko w Regułach Minimalnych, ale i w Zaleceniach ONZ z 1955 r.

Polskie prawo wykonawcze stworzyło dobre podstawy wykonywania kary w różnych typach zakładów karnych. W artykule zwrócono również uwagę na wyraźną preferencję wykonywania kary pozbawienia wolności w zakładach karnych typu otwartego i półotwartego wyrażoną w uzasadnieniu do kodeksu karnego wykonawczego z 1997 r. Konsekwencje wynikające z tej preferencji mają postać przepisów stanowiących podstawę prawną wykonywania kary w tych zakładach. Walory readaptacyjne, które stanowią istotę niniejszego artykułu zostały uszeregowane i usystematyzowane przez autorkę, a dzięki zaprezentowanym danym statystycznym za lata 1998–2010 powstał kompleksowy obraz tendencji i struktury populacji więziennej odbywającej kare pozbawienia wolności w zakładach karnych typu otwartego i półotwartego w Polsce.

W podsumowaniu zwrócono uwagę na problemy, niekonsekwencje, ale i w związku z tym sformułowane postulaty dotyczące wykonywania kary w omawianych typach zakładów karnych i propozycje jak najlepszego wykorzystania możliwości jakie dają typy zakładów karnych otwartych i półotwartych.

¹¹ T.Szymanowski, Z. Świda, *Kodeks karny...*, S. 214: